

---

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/055**

Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der von den Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarung über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr

---

### **1. Auftragsgegenstand**

***Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der von den Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarung über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr***

### **2. Hintergrund**

#### **a) Allgemeiner Hintergrund**

*Die Europäische Union hat in ihrer sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die Sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.*

*Bislang basierte die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz auf zwei verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.*

*Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.*

*Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.*

*Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.*

*Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Umsetzung in die Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.*

*Im Einzelnen unterstützt PROGRESS*

- 1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);*
- 2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung (Teil 2);*
- 3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);*
- 4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);*

5) die wirksame Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes, wobei dessen Berücksichtigung in allen Politikbereichen der Gemeinschaft gefördert wird (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- 1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten (und anderen teilnehmenden Ländern) durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- 2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- 3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- 4) Förderung von Vernetzung und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf EU-Ebene;
- 5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- 6) gegebenenfalls Verbesserung der Kapazität der wichtigsten EU-Netzwerke zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der EU.

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: [http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/docs\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html).

## **b) Konkreter Hintergrund**

Am 18. Juli 2005 verabschiedete der Rat die Richtlinie 2005/47/EG (im Folgenden: Richtlinie). Mit dieser Richtlinie wurde die am 27. Januar 2004 von der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossene Vereinbarung über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr (im Folgenden: die Vereinbarung) durchgeführt.

Die Vereinbarung ist vor dem Hintergrund der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs hin zu einem interoperablen transeuropäischen Verkehr zu sehen.

Die Vereinbarung soll die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs in der EU erleichtern, gleichzeitig aber auch die Gesundheit und Sicherheit des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr schützen. Dies geschieht dadurch, dass gemeinsame Mindeststandardregeln für die Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr eingeführt werden, die einen lediglich auf unterschiedlichen Arbeitsbedingungen beruhenden Wettbewerb verhindern.

Die Vertragsparteien erwarten auch, dass das fahrende Personal im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr in den kommenden Jahren zunehmen wird.

Die wichtigsten Elemente der Vereinbarung sind:

- Klausel 3: tägliche Ruhezeit von mindestens 12 zusammenhängenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum; diese kann innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen einmal auf ein Minimum von 9 zusammenhängenden Stunden reduziert werden.

- Klausel 4: auswärtige Ruhezeit von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum, auf die eine tägliche Ruhezeit am Wohnort folgen muss. Die Sozialpartner haben jedoch vereinbart, dass eine zweite zusammenhängende auswärtige Ruhezeit von den Sozialpartnern auf Ebene des Unternehmens oder des Mitgliedstaats ausgehandelt werden kann<sup>1</sup>.
- Klausel 5: Pause von mindestens 45 Minuten, wenn die tägliche Arbeitszeit mehr als acht Stunden beträgt, bzw. von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit zwischen sechs und acht Stunden.
- Klausel 6: wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von 12 Stunden.
- Klausel 7: Die Fahrzeit darf bei einer Tagesschicht 9 Stunden und bei einer Nachtschicht 8 Stunden nicht überschreiten.

*Die Vertragsparteien haben vereinbart, die Bestimmungen der Vereinbarung zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung zu bewerten und zwei Jahre nach Ablauf der Durchführungsfrist zu überprüfen.*

*Im Laufe der Verhandlungen im Rat über den Richtlinienvorschlag wurde besonders über Klausel 4 diskutiert. Wegen der Länge mancher Strecken und der zur Befahrung dieser Strecken erforderlichen Zeit bezweifelten einige Delegationen die Angemessenheit dieser Klausel.*

*Beim Erlass der Richtlinie gab die Kommission folgende Erklärung ab:*

„Die Kommission misst der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs durch die Gemeinschaftsrichtlinien, die zur Entwicklung der europäischen Eisenbahnen u.a. mit Maßnahmen zur Marktöffnung erlassen worden sind, große Bedeutung bei. Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Sozialpartner zu dieser Entwicklung beitragen werden und dass der soziale Dialog die Entwicklung des Sektors widerspiegeln wird. Sie hat ferner die Absicht, den Ausschuss für den sozialen Dialog zu ersuchen, seine Repräsentativität entsprechend dieser Entwicklung zu erweitern.

In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission vor, dass sie dem Rat vor dem in Artikel 5 der Richtlinie genannten Datum einen Bericht vorlegt, in dem die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinbarung der Sozialpartner auf die Unternehmen und die Arbeitnehmer sowie die Gespräche im Rahmen des sozialen Dialogs berücksichtigt werden, die nach den Ziffern 10 und 11 der Vereinbarung über alle einschlägigen Fragen einschließlich Ziffer 4 abgehalten werden.

Sie beabsichtigt, in Form eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, falls die Sozialpartner eine neue Vereinbarung erzielen, und zwar auch dann, wenn eine solche Vereinbarung vor dem in Artikel 5 der Richtlinie genannten Datum abgeschlossen werden sollte.“

### **3. Auftragsgegenstand**

Zweck des Auftrags ist

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarung sieht auch vor, dass über die Frage der Zahl der zusammenhängenden auswärtigen Ruhezeiten sowie des Ausgleichs für auswärtige Ruhezeiten zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung auf europäischer Ebene neu verhandelt wird.

- die Erstellung eines Überblicks über die Entwicklung des interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs innerhalb der EU (und gegebenenfalls in den EWR-Ländern), der im Wesentlichen auf bereits vorliegenden Forschungsarbeiten basiert;
- die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Vereinbarung im Anhang der Richtlinie, insbesondere von deren Klausel 4, auf die Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf neue Unternehmen und die Entwicklung grenzüberschreitender Aktivitäten;
- die Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinbarung im Anhang der Richtlinie, insbesondere von deren Klausel 4, auf das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Verkehr unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit.

#### **4. Teilnahme am Verfahren**

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von [Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG](#) nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bieter aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bieter aus Drittländern, mit denen ein solches Übereinkommen nicht geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

#### **5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen**

Der Auftragnehmer hat eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung des interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs in der EU (und gegebenenfalls im EWR) zu erstellen. Diese muss statistische und qualitative Informationen zur Anzahl der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, zu den bedienten Strecken, zur Art der beförderten Waren, zur Zahl der in diesem Bereich tätigen Arbeitnehmer, zu den Arbeitszeiten der betreffenden Arbeitnehmer, den Arbeitszeitregelungen, Ruhezeiten und Arbeitsbedingungen allgemein enthalten.

Der Auftragnehmer hat die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Bestimmungen der Vereinbarung im Anhang der Richtlinie, insbesondere der Klausel 4, zu beurteilen und die künftigen Auswirkungen abzuschätzen, wobei die vorhersehbare Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu berücksichtigen ist. Im Vordergrund sollen vor allem der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie die neuen Unternehmen stehen, die nach Vollendung des Binnenmarkts im Bahnsektor und der Durchführung der Eisenbahn-Pakete auf den Markt gekommen sind.

Der Auftragnehmer hat die Stellungnahmen der Sozialpartner auf nationaler und europäischer Ebene sowie der europäischen Organisationen einzuholen, die alte und neue Marktteilnehmer repräsentieren.

#### **Aufgabenbeschreibung**

Aufgaben des Auftragnehmers:

- Ermittlung der Eisenbahngesellschaften, die interoperable grenzüberschreitende Dienste betreiben;
- Ermittlung der grenzüberschreitenden Strecken, die von jeder Gesellschaft bedient werden, und Art der beförderten Waren;
- Einholung von Informationen zur Zahl der grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer, zu den Arbeitszeiten der betreffenden Arbeitnehmer, den Arbeitszeitregelungen, den Arbeitsbedingungen im Allgemeinen usw.;
- Ermittlung der vor dem Abschluss der Vereinbarung angewandten wichtigsten Arbeitszeitmodelle, der bereits infolge des Abschlusses der Vereinbarung vorgenommenen Änderungen sowie der Änderungen, die im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinie noch vorgenommen werden müssen;
- Beurteilung der positiven Auswirkungen der in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und Beantwortung der Frage, ob bei der Arbeitszeit weitere Änderungen in Betracht zu ziehen sind, sowie Beurteilung der erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Änderungen;
- Beantwortung der Frage, ob die Anwendung der Richtlinienbestimmungen Änderungen bei der Bedienung der vorhandenen Strecken notwendig machen wird;
- Einschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Kosten, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Richtlinie ergeben können, sowie der Bedeutung derselben im Verhältnis zu den Gesamtbewirtschaftungskosten;
- Beantwortung der Frage, ob die Richtlinienbestimmungen künftig die Entwicklung neuer Strecken behindern könnten;
- auf der Grundlage der obigen Ergebnisse Ermittlung der Bereiche, in denen die Rechtsvorschrift verbessert werden könnte.

#### **Hinweise zur Erfüllung der Aufgaben und zu den Methoden**

Die Bieter haben darzulegen, welche Methodik sie zugrunde legen wollen. Die Methodik sollte eine Kombination aus dokumentarischen und statistischen Recherchen sowie die Kontaktierung der betreffenden Gesellschaften bzw. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen durch Besuche, Fragebogen usw. umfassen.

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Auch wird er gegebenenfalls bei der Erbringung der ihm gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung obliegenden Leistungen besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension legen.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufzuführen.

## **6. Erforderliche fachliche Qualifikationen**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe von Experten.

### **Zusätzliche Anforderungen:**

.....

## **7. Zeitplan und Berichte**

Siehe Artikel 1.2 des Vertrags.

*Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, insbesondere bei den veröffentlichten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden:*

*Diese Studie wird durch das Programm der Europäischen Gemeinschaft für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007–2013) unterstützt. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.*

*Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

*Mit dem Programm werden sechs allgemeine Ziele verfolgt. Die betroffenen Bereiche sind:*

- 1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten (und anderen teilnehmenden Ländern) durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;*
- 2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;*
- 3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;*
- 4) Förderung von Vernetzung und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf EU-Ebene;*
- 5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;*
- 6) gegebenenfalls Verbesserung der Kapazität der wichtigsten EU-Netzwerke zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der EU.*

Weitere Informationen unter:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html)

*Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“*

*Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten*

Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

**Zusätzliche Anforderungen** (spezifische Fristen für die Ausführung bestimmter Aufgaben):

7.1 Der Auftrag muss in maximal 9 (neun) Monaten durchgeführt werden, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

7.2 Spätestens 4 (vier) Monate nach Unterzeichnung des Vertrags legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/2) einen Zwischenbericht in französischer oder englischer Sprache vor, der die unter 5 genannten Elemente umfasst.

7.3 Spätestens 7 (sieben) Monate nach Unterzeichnung des Vertrags legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/2) einen Entwurf des Abschlussberichts in französischer oder englischer Sprache vor, der die unter 5 genannten Elemente umfasst. Die Kommission (Referat EMPL F/2) kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Entwurfs dem Auftragnehmer Einwände und Kommentare zur Kenntnis bringen. Binnen 15 Tagen nach Übermittlung solcher Einwände und Kommentare legt der Auftragnehmer den Schlussbericht vor, in dem er diesen Einwänden und Kommentaren Rechnung trägt oder einen anderen Standpunkt vertritt.

Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung einer angemessenen Kontrolle und Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und erbrachten Leistungen durch die Europäische Kommission außerdem folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein.
- Zusammenfassung (5/6 Seiten) in englischer und französischer Sprache.

7.4 Bringt die Europäische Kommission (Referat EMPL F/2) innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen nach Eingang des Entwurfs für den Abschlussbericht (oder innerhalb von 9 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt) keine Einwände und/oder Kommentare vor, so gilt der Entwurf des Abschlussberichts als endgültig.

## **8. Zahlungsbedingungen und Mustervertrag**

### **8.1. Vorauszahlung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftraggeber eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

### **8.2. Zahlung des Restbetrags**

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- der Abschlussbericht entsprechend den Anweisungen unter Ziffer 7;
- die Rechnungen;

sofern die Kommission den Bericht gebilligt hat.

Die Kommission verfügt ab Erhalt des Berichts über eine Frist von 45 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt anschließend über eine Frist von 30 Tagen, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der entsprechenden Rechnungen.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

## 9. Preise

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Der Preis ist gemäß dem Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags aufzuschlüsseln.

### ■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. der Einheitspreis muss die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Ausgaben.  
Dazu gehören: .....
- Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen)

### ■ Teil B: Erstattungsfähige Kosten

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen von kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 dieses Vertrags anfallen;
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

Der Angebotspreis darf insgesamt höchstens 90 000 € betragen.

## 10. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern/ Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform



annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>2</sup>. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Ziffern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

#### **11. Ausschlusskriterien und Nachweise**

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

##### Artikel 93

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) Der Antragsteller befindet sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder hat seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt oder befindet sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

##### Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden.

---

<sup>2</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

#### Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung. Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Für nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bewerbern oder ausgewählten Bietern vorzulegen sind, siehe Anhang I (der als Checkliste verwendet werden kann).**

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

#### **12. Auswahlkriterien**

Allen Angeboten sind die nachstehend genannten Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der technischen Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Bieters beizufügen. Insbesondere wird die Kommission Folgendes prüfen:

a) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Nachweis, dass der Bieter im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens 75 % des im Angebot genannten Preises (90 000 €) entspricht;
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

.

b) Fachliche Leistungsfähigkeit:

- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der Fachkunde des Bieters in den unter Nummer 3, 5 und 6 des Lastenhefts genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden.
- Beispiele, die diese technische Leistungsfähigkeit und praktische Erfahrung belegen.

- Der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen Aufgaben nach Nummer 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen.

### 13. **Gewährungskriterien**

Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen unter Nummer 11 und 12 erfüllt sind, geht der Zuschlag an das Angebot, das bei Anlegen folgender Kriterien das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist:

- Klarheit und Vollständigkeit des technischen und methodischen Ansatzes (30 %)
- Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans (30 %)
- Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (20 %);
- Organisation und Management der Aufgaben (20 %)

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

### 14. **Hinweis: Inhalt und Einreichung des Angebots**

#### **Inhalt der Angebote**

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkt 12 und 13) zu bewerten;
- ein von der Bank ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt „Finanzangaben“;
- ordnungsgemäß ausgefülltes Formular für juristische Personen;
- Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis der Teilnahmeberechtigung: Der Bieter ist verpflichtet, den Staat anzugeben, in dem er seinen Geschäfts- bzw. Wohnsitz hat, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

#### **Präsentation des Angebots**

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkte 10, 11, 12 und 13) enthalten.

Es muss präzise und knapp abgefasst sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden ausgeschlossen.**

Es ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb der darin genannten Frist einzureichen.

## Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Beschaffung (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
<p><b>1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO:</b> „Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</p>		
<p><b>1.1. (Buchstabe a)</b> die sich im Konkursverfahren, in Liquidation  oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden  oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben  oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen</p>	<p>– Strafregisterauszug neueren Datums <b>oder</b> gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <b>oder</b> – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder</p>	<p>–</p>

<sup>3</sup> Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich – wenn der öffentliche Auftraggeber dies für erforderlich hält – der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden <sup>3</sup> ;	Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt		
<b>1.2. (Buchstabe b)</b> die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen <sup>4</sup> ;	<i>Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a</i>		
<b>Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)</b>	<b>Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise</b>		
	<b>Beschaffung (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)</b>		
<b>1.3. (Buchstabe c)</b> die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,	<i>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet</i>		
<b>1.4. (Buchstabe d)</b> die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft <b>oder</b> – wenn eine solche Bescheinigung von dem		

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 1.

Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind <sup>5</sup> ;	betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt		
--	--	--	--

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 1.

<p><b>1.5. (Buchstabe e)</b>  <i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind<sup>6</sup>;</i></p>	<p><i>Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a</i></p>		
<p><b>1.6. (Buchstabe f)</b>  <i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere</i></p>	<p><i>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet</i></p>		

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 1.

Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“			
---	--	--	--



Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Beschaffung	Finanzhilfen
<b>2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO:</b> „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens		
<b>2.1. (Buchstabe a)</b>  sich in einem Interessenkonflikt befinden.	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet	—

<p><b>2.2. (Buchstabe b)</b> im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“<sup>7</sup></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt.</li> <li>– Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden<sup>8</sup> und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.</li></ul>	<p>–</p>
---	---	----------

<sup>7</sup> Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann [...] den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ Artikel 178 Absatz 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm

*festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“*

<sup>8</sup> *Siehe Fußnote 1.*

# **EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG**

Die/Der Unterzeichnete, Frau/Herr ...,  
erklärt in ihrer/seiner Eigenschaft als .....  
dass ...

(Tätigkeitsbezeichnung)  
(Name des Unternehmers)

## **Artikel 93**

**a)** sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;

**b)** nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

**c)** im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

**d)** seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;

**e)** nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;

**f)** bei ihm nicht im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

## **Artikel 94**

a) sich in keinem Interessenkonflikt befindet.

Datum: .....

Unterschrift: .....

Name: .....

Berufsbezeichnung: .....